



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die 6. öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am
10.05.2016 im in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, im Raum B2-1-02,
Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ria von Schrötter
Frau Carola Hartfelder
Herr Detlef Klucke
Herr Hartmut Rex
Frau Dagmar Wildgrube
Frau Gritt Hammer
Herr Manfred Janusch
Herr Peter Borowiak

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann
Frau Iris Wassermann

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2015
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im 5-2565/15-II/2

- 4.2 Gründung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming 5-2757/16-II
- 5 Sonstiges - Ermittlung von Elternbeiträgen

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Frau von Schrötter begrüßt die Anwesenden.

Sie gibt bekannt, dass der TOP 5 Sonstiges in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Die Tagesordnung wird einstimmig mit Aufnahme des TOP 5 bestätigt.

TOP 2

Mitteilungen der Verwaltung

Herr Ennullat informiert über den aktuellen Stand der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umA) mit. Derzeit gibt es im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes 99 umA. Das Jugendamt hat freie Plätze gemeldet und insgesamt sind noch 13 Zuweisungen offen.

Herr Ennullat teilt mit, dass ein Antwortschreiben des MBSJ zu den Anfragen vom Januar 2015 zur Kitafinanzierung und vom Februar 2016 zu den ersparten Eigenaufwendungen jetzt vorliegt.

TOP 3

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2015

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 03.11.2015 liegen nicht vor.

TOP 4

Beschlussvorlagen

TOP 4.1

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.06.2016 (5-2565/15-II/2)

Änderung der RL zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis TF für den Zeitraum ab 01.06.2016 (5-2565/15-II/2)

Herr Ennullat ist der Meinung, dass das Schreiben vom MBSJ keine Antworten auf die Fragen des Jugendamtes beinhaltet.

Im Sinne der Tagespflegepersonen und der Eltern hofft Herr Ennullat, dass die Richtlinie (RL) heute dem JHA empfohlen wird. Abermals erklärt Herr Ennullat, warum die Aufhebung des Beschlusses vom 02.09.2009 zur Höhe des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 KitaG (Essengeld) für die Kinder in der Kindertagespflege in Höhe von 2 € pro Tag geändert werden soll. Die Höhe der 2 € ging auf eine Berechnung des Landesamtes für Soziales und Versorgung für Integrationskindertagesstätten zurück. Die

Entscheidung aus dem Jahre 2003 war so auch völlig korrekt. Allerdings wurde das Bundessozialhilfegesetz, welches die Grundlage für diese Berechnung war, im Jahr 2005 vom SGB XII abgelöst. D. h., dass sich der Gesetzgeber Gedanken gemacht und der Bundestag ein Gesetz zur Feststellung von Regelbedarfen eingeführt hat. Die ursprüngliche Berechnungsgrundlage kann aus Sicht des Fachamtes und der Verwaltungsleitung so nicht mehr angewendet werden. Für die Kindertagespflege ist der Landkreis verantwortlich und dafür ist eine Festlegung zu treffen.

Herr Ennullat führt weiter aus, dass in der Vorlage weitere Rechtsprechungen erwähnt wurden. Das Fachamt sieht sich bestärkt, die ursprünglichen 1,16 €, die dem neuen Regelbedarf zum 01.01.2016 angepasst wurden, plus einen kleinen Anteil an Betriebs- und Energiekosten (insgesamt 1,21 €) als Berechnungsgrundlage für die Kindertagespflege anzuwenden. Das ist auch der Vorschlag des Jugendamtes.

Frau Hartfelder sagt, dass ihre meine Meinung grundsätzlich bekannt ist. Sie hat zwischenzeitlich auch mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) gesprochen, wie sie es in der Sitzung des JHA am 23.03.2016 angekündigt hatte. Sie hat keine wesentlichen Fragen zum Sachverhalt. Frau Hartfelder möchte nur konstatieren, dass hier immer wieder Essengeld und die durchschnittlich häusliche Ersparnis durcheinandergebracht werden. Ihr erschließt sich, bei allen Ausführungen, die Summe von 1,21 € nicht. Außerdem hat sie sich auch mit anderen Bundesländern beschäftigt. Im Land Sachsen werden zum Beispiel 3 € Essengeld zugezahlt. Davon sind 0,45 Cent für Vesper, Frühstück, Tee etc., weil die Eltern das so festgelegt haben, Frau Hartfelder fragt sich, warum die Eltern bei der Eingewöhnungsphase in der Kindertagespflege weder einen Kostenbeitrag noch Essengeld bezahlen sollen. Sie denkt, dass dieser Punkt in der RL zu verändern ist.

Frau Hammer schätzt ein, dass die Verwaltung ein umfangreiches Material zur Verfügung gestellt hat, aber die Festlegung der durchschnittlich häuslichen Ersparnis nicht einfach ist. Sie betont, dass die Variante, die jetzt hier gewählt wurde, das Minimum ist. Das ist keine Durchschnittsgröße, die zugrunde gelegt werden kann. Es ist eine Möglichkeit, für die sich die Verwaltung entschieden hat (z. B. die Berechnung der Energiepauschale von 0,4 Cent). Das ist eine ganz schwierige Ermittlung und wie tragfähig diese ist, wagt Frau Hammer zu bezweifeln. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht sieht die 1,50 € als Grundlage. Mit den 1,21 € bleiben wir am Minimum. Dem kann sie nicht zustimmen.

Frau von Schrötter betont, dass es sich hierbei um einen Zuschuss handelt. Unser Anliegen ist es, Rechtssicherheit zu gewinnen. Sie glaubt, alle Mitglieder würden einen anderen Preis für ihre persönliche häusliche Ersparnis zu Grunde legen. Aber darum geht es nicht. Es geht nicht um die Ersparnis, die die Ausschussmitglieder ansetzen würden, sondern um die Ersparnis, die am untersten Rand angesetzt werden muss. Wenn es nach der Auffassung einiger Ausschussmitglieder geht, müsste man zu einer anderen Finanzierung kommen, d. h. man müsste einen Zuschuss festlegen, der vom Einkommen abhängig ist.

Klar ist, so Frau von Schrötter, dass die RL keine Empfehlung für die Kommunen ist.

Frau Hammer stimmt dem zu, dass die Festlegung rechtssicher sein muss. Aber, wenn die 1,21 € als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung in der RL festgelegt wird, dann ist diese richtungsweisend für alle anderen im Landkreis. Für Frau Hammer sind die 1,21 € keine durchschnittlich häusliche Ersparnis für eine gesunde Versorgung. Es können nicht immer nur Summen am untersten Rand festgemacht werden.

Frau Wildgrube findet es schwierig, dass die Tagespflegepersonen (TPP) bis zu fünf Kinder mit dieser Summe bekochen müssen und auch noch eine gesunde Ernährung vorhalten sollen. Sie fragt nach, ob es eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die TPP gibt.

Herr Ennullat betont wiederholt, dass es sich um einen Zuschuss handelt. Hier reden wir von wahren Einsatzkosten. Das Jugendamt hat sich an den Altersgruppen von 0 bis 6 Jahren orientiert. In der Kindertagespflege sind die Portionen für die von 0 bis 3 Jährigen sogar noch kleiner. Trotzdem wird das Geld nicht weiter nach unten reduziert. Das Jugendamt kann nur eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage vorlegen, die auch durch ein anderes OVG in Bremen bestätigt wurde. Dies trifft auch für Kinder bis zu 6 Jahren zu. Das OVG, dessen Urteil noch aussteht, wird aller Voraussicht nach die Berechnungsgrundlage nicht offenlegen, da dies das Verwaltungsgerichtsurteil nicht angefasst hat. Das Jugendamt wartet also auf ein Urteil, das wahrscheinlich gar keine Aussagen zur Berechnung treffen wird. Aber wir haben ein OVG-Urteil aus Bremen und das seit fast zwei Jahren. Herr Ennullat weiß nicht auf welches Urteil noch gewartet werden soll. Das ist seine persönliche Rechtsauffassung, die von der Verwaltung getragen wird.

Herr Janusch plädiert dafür, dass keine Kita-Kosten erhoben werden und kritisiert, dass das Land, dies nicht durchsetzt. In Berlin gibt es das seit Jahren. Er ist der Meinung, dass man darüber reden muss, dass die 1,21 € gezahlt werden. Wenn der Träger allerdings mehr Kosten für ein Essen hat, dann muss es vom Land bezuschusst werden. Es geht doch nicht darum, ob für 1,21 € ein Mittagessen gekocht werden kann sondern wie hoch die Kosten insgesamt sind. Wenn es nicht ausreichend ist, dann muss der Kreis oder das Land die Restsumme finanzieren. Herr Janusch wiederholt, dass er aus seiner Sicht, hier den Staat in der Pflicht sieht und nicht die Familien belastet werden sollten.

Herr Borowiak bezweifelt, dass der Zuschuss ausreichend ist. Mit 6 € kann eine TPP keine gute Verpflegung gewährleisten. Es geht hier aber um die durchschnittlich häusliche Ersparnis und dieser Mindestansatz entspricht nicht dem Durchschnitt.

Herr Ennullat wir reden von den Summen der Ernährung. Auch hier ist der Wert vorgegeben worden. Die Verwaltung muss sich daran orientieren, was schon existiert. Das sind ein Urteil, eine Regelung und das sind Gesetzesvorgaben. Diese haben wir zur Anwendung gebracht.

Herr Rex stellt fest, dass mit diesen 1,21 € für alle anderen Kitaträger eine Festlegung getroffen wird. Es ist im Grunde genommen egal, ob in der Kita oder in der Kindertagespflege gekocht werden muss. Die Kinder sollen gesund ernährt werden. Er betont, dass alles zum Wohle der Kinder getan werden muss. Aber wenn der Zuschuss bei den Kommunen verbleibt, dann werden unsere Kommunen belastet. Davor warnt er.

Frau Hammer verweist auf die Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Die Liga veröffentlichte eine Orientierungshilfe zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags in Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes vom Stand März 2016. Die Liga geht von einem Ansatz von mindestens 1,50 € aus.

Frau Hammer sagt, dass der ASB auch Mitglied der Liga ist und der Träger somit nicht gegen die eigenen Empfehlungen stimmen wird.

Frau Fermann verweist darauf, dass die TPP das Essengeld gar nicht erhält. Sie bekommen einen Sachaufwand. Dieser ist bisher alles zwei Jahre erhöht worden. Mit Beschluss der neuen RL soll dieser nun jährlich erhöht werden. Die Kosten für die Essenzubereitung sind nach wie vor abgesichert. Daran ändert sich nichts.

Frau von Schrötter betont, dass es doch nur um den Zuschuss der Eltern geht. Das ist nicht der Elternbeitrag für das Essen. Ein Zuschuss ist immer ein Anteil von einem Gesamtpreis. Sie stimmt Herrn Borowiak zu. Der Durchschnitt ist ein Mittelmaß. Es gibt Eltern, die das definitiv nicht zahlen können, es aber als Zuschuss zahlen müssen. Frau von Schrötter stellt die Definition „durchschnittlich“ in Frage, weil es extrem schwer zu berechnen ist.

Herr Janusch stellt fest, dass es hier eigentlich um eine höhere finanzielle Belastung des Kreishaushaltes geht. Der Landkreis sieht sich in der Verantwortung, die Mehraufwendungen zu finanzieren, die Bürgermeister haben dem zugestimmt und die Familien werden entlastet. Er versteht nicht, warum diesem Vorschlag der Verwaltung nicht zugestimmt wird.

Frau Hammer sagt, letztendlich geht es darum, dass die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgelegt werden müssen. Es geht dabei auch um die Qualität des Essens. Dafür muss das Geld von den Kommunen kommen. Sie geht davon aus, dass dies zu Lasten der Qualität des Essens geht. Der freie Träger kann nicht noch Geld mitbringen, um eine staatliche Aufgabe zu finanzieren und die TPP kann das auch nicht. Frau Hammer betont erneut, dass von einem Durchschnittssatz ausgegangen werden muss.

Herr Ennullat betont, dass es alles nachvollziehbar sein muss, auch für die Eltern. Die TPP haben ausreichend Geld zur Verfügung, um Essen zu kochen. Hier geht es um einen Nahrungsmiteleinsetz, der von den Eltern als Zuschuss zum Mittagessen erhoben wird.

Frau Fermann wiederholt, dass die TPP einen Sachaufwand erhalten. Im Sachaufwand sind die finanziellen Leistungen für die Zubereitung des Essens enthalten. Der Sachaufwand beträgt für das 1. Kind 314 €/Monat. Das Essengeld wird dann im Auftrag des Landkreises durch die Kommunen erhoben.

Frau Hartfelder verweist noch einmal darauf, dass es sich um zwei Richtlinien handelt und dass die Gleichbehandlung für die Kinder in der Kindertagespflege und in der Kita gegeben sein muss. Hier geht es um einen Ausgleich der zwischen den Eltern, einer Leistung und der kommunalen Verwaltung, sprich dem Landkreis auf der einen Seite und der Kommune auf der anderen Seite, hergestellt werden muss. Die RL der Kindertagespflege kann also nicht losgelöst von den Kindertageseinrichtungen betrachtet werden.

Frau Hartfelder stellt die Frage nach den Kosten, die der Landkreis aufbringen muss.

Herr Ennullat stellt zunächst die Zuschüsse aus den Kommunen vor, die im März 2016 erhoben wurden:

Ludwigsfelde	1,09 € und 1,34 €	Vollverpflegung
Rangsdorf	1,95 €	Vollverpflegung
Niederer Fläming	1,90 €	nur Mittagessen
Großbeeren	1,96 €	Eltern schließen Verträge mit dem Caterer
Blankenfelde-Mahlow	2,00 €	Vollverpflegung
Am Mellensee	1,95 € und 1,98 €	für zwei Caterer
Zossen	1,83 €	Vollverpflegung

Die anderen Kommunen haben keine Auskunft gegeben. Herr Ennullat stellt fest, dass bisher nur eine Kommune die 2 € erhoben hat. Die derzeit gültige RL erhebt seit mehreren Jahren 2 €, also zu viel. Das ist für ihn ein rechtswidriger Zustand, der unbedingt geändert werden muss. Dafür hat die Verwaltung eine Berechnungsgrundlage vorgestellt.

Frau Fermann beantwortet die Frage von Frau Hartfelder. Wenn statt der 2 € nur 1,21 €

eingenommen werden, dann sind das ca. 400 € mehr im Monat. In Bezug auf die Eingewöhnung führt Frau Fermann aus, dass die Regelungen zum Essengeld und zum Elternbeitrag in den Satzungen der Kommunen unterschiedlich sind. Das kann jede Kommune für sich entscheiden. Und der Landkreis kann seine Entscheidung für die Kindertagespflege treffen.

Der Landkreis hat sich diesbezüglich entschieden, keinen Elternbeitrag und kein Essengeld zu erheben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr während der Eingewöhnung nicht den ganzen Tag in der Kindertagespflege sind und teilweise noch ein Elternteil dabei ist.

Frau Wildgrube stellt dar, dass es jetzt zu einer Aushandlung zwischen dem freien Träger und der Kommune kommen wird. Wenn der Zuschuss 1,21 € ist und man einen Caterer hat, der 2,60 € kostet, dann muss die Kommune dem Träger die 1,39 € zurückerstatten. Die Kommune kann aber auch entscheiden, dass nur 1 € zurückerstattet wird. Dann ist der Träger in der Pflicht einen Caterer zu suchen, der ein Essen für 2 € liefert. Damit wird die Qualität des Essens in Frage gestellt. Im Ergebnis heißt das, dass ein neuer Caterer gesucht werden muss, der für weniger Kosten das Essen liefert.

Herr Janusch erinnert die Anwesenden, sich auf das eigentliche Thema zu konzentrieren, denn hier geht es um die Berechnungsgrundlage für die Kindertagespflege. Er bittet die Diskussion abubrechen und die Vorlage abzustimmen.

Frau von Schrötter fragt nach, wie die Situation in Bezug auf die Kindertagespflege im Landkreis ist. Sie hat die Information, dass z. B. in Ludwigsfelde kein Bedarf mehr gedeckt werden kann.

Herr Ennullat antwortet, nach seiner Kenntnis müssten es derzeit 95 TPP geben. Hinsichtlich einiger Kommunen stehen manchmal die entsprechenden Räumlichkeiten nicht zur Verfügung, um Kindertagespflege anbieten zu können.

Frau Gussow ergänzt, dass die Einschätzung, dass der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege nicht gedeckt werden kann, nicht kreisweit getroffen werden kann. Allerdings gibt es in einigen Kommunen durchaus Probleme. Von der Situation in der Stadt Ludwigsfelde hat die Verwaltung derzeit keine Kenntnis. Es ist geplant, die Kita-Bedarfsplanung fortzuschreiben und vielleicht ergibt sich in diesem Zusammenhang ein anderes Bild.

Herr Borowiak fügt hinzu, dass es auch in der Gemeinde Trebbin fast unmöglich ist, einen Platz in der Kindertagespflege zu erhalten. Das gleiche gilt für die Stadt Luckenwalde.

Frau Hartfelder lässt die Vorlage abstimmen.

Der UA-JHP empfiehlt dem JHA die 1. Änderung der RL zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.06.2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 2
Nein: 4
Enthaltungen: 2

Damit wird die Vorlage (Nr.: 5-2565/15-II/2) dem JHA nicht empfohlen.

TOP 4.2

Gründung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming (5-2757/16-II)

Frau Gussow verweist auf die Ausführungen im Sachverhalt und stellt die wichtigsten Aussagen erneut dar. Seit 2012 läuft der Prozess zur Gründung der Arbeitsgemeinschaften. Im Jahr 2014 wurde eingeschätzt, dass die vier sozialräumlich orientierten Arbeitsgemeinschaften nicht realisierbar sind. Die Gründe wurden deutlich im Sachverhalt benannt und haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht geändert. Die Verwaltung hatte 2011 entschieden, eine gemeinsame Planungs- und Steuerungsgruppe im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) zu initiieren. Nun wurde der Wunsch der Träger der freien Jugendhilfe geäußert, eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII für den Bereich HzE zu gründen. Ein Entwurf der Geschäftsordnung liegt vor und es wurden kurz die inhaltlichen Punkte benannt. Über diesen Entwurf muss aber noch mit den Trägern der freien Jugendhilfe diskutiert werden.

Es erfolgt die Abstimmung.

Die Vorlage zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming (Vorlagen-Nr.: 5-2757/16-II) wird dem JHA einstimmig empfohlen.

TOP 5

Sonstiges - Ermittlung von Elternbeiträgen

Frau von Schrötter begründet, warum dieser TOP aufgenommen wurde. Da dieses Thema in der Dienstberatung der Bürgermeister (DB BM) behandelt wurde und auch von Interesse für den UA-JHP ist, sah die Vorsitzende es als notwendig an, darüber im UA-JHP informiert zu werden.

Herr Ennullat erläutert die Informationsvorlage. Er schätzt ein, dass erhebliche Unterschiede bei den Elternbeiträgen erkennbar sind. Des Weiteren führt Herr Ennullat aus, dass keine Kommune der Empfehlung des Landkreises folgt. Die Platzkosten werden unterschiedlich berechnet. Die Verwaltung hat versucht die Kalkulation von den Kommunen anzufordern. Von einigen Kommunen liegen diese vor, andere fehlen noch. Somit steht ein abschließendes Ergebnis noch aus.

Herr Ennullat sagt, dass die Satzungen sehr unterschiedlich sind, aber rechtlich ist alles korrekt. Das Jugendamt, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, kann keine einheitliche Berechnungsgrundlage festlegen. Wir können nur Empfehlungen geben, das haben wir getan.

In der DB BM wurde die Entscheidung getroffen, dass man die alte Arbeitsgruppe Kitafinanzierung erneut ins Leben rufen möchte. Diese wurde damals von vier bis fünf Vertretern der Kommunen begleitet. Das Jugendamt hat jetzt alle Kommunen für den 25.05.2016 eingeladen und möchte mit ihnen konstruktiv in die Diskussion gehen. Wünschenswert wäre, wenn die Kommunen, zu mindestens bei der Berechnung des Einkommens, der Empfehlung des Jugendamtes folgen könnten. Offen ist die Frage zu den Platzkosten.

Frau Hartfelder findet diese Arbeitsgruppe sehr gut, weil die Diskussion innerhalb der Kommunen verstärkt wird und sie sich vergleichen können. Frau Hartfelder mahnte an, dass der UA-JHP die generellen Kosten der Kommunen für die Kitabetreuung noch immer nicht vorgelegt wurden. Sie bittet erneut darum.

Frau Hartfelder bittet um eine Einladung für diese Arbeitsgruppe Kita-Finanzierung, wenn es möglich ist.

Frau von Schrötters Anliegen ist es, dass der örtliche Elternbeirat, der sich auf Kreisebene gegründet hat, auch durchgängig an dieser Arbeitsgruppe teilnehmen sollte.

Herr Janusch geht momentan davon aus, dass es noch keine konkrete Zielstellung für die Arbeitsgruppe gibt und fragt an, ob der Ansatz, dass einheitliche Kita-Gebühren für den Landkreis Teltow-Fläming erhoben werden, ein eventuelles Ziel sein könnte.

Herr Ennullat hofft, dass die Platzkostenkalkulationen in der Arbeitsgruppe vorgestellt werden, sodass das Jugendamt eine Möglichkeit hat, Vergleiche vorzunehmen. Auch zum Einkommensbegriff benötigt Herr Ennullat das direkte Feedback aus den Fachbereichen der Kommunen.

Herr Ennullat bittet darum, den 25.05.2016 abzuwarten. Er wird die Bitte von Frau Hartfelder, an der Arbeitsgruppe teilnehmen zu dürfen und den Vorschlag von Frau von Schrötter, den Kita-Elternbeirat einzuladen, an Frau Wehlan herantragen.

Frau Hammer bekräftigt, dass es grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Frau Fermann ergänzt, dass grundsätzlich die Kommunen die Satzungshoheit haben. Die Verwaltung hat nach § 17 KitaG im Rahmen der Einvernehmensherstellung lediglich die Möglichkeit, die Sozialverträglichkeit zu prüfen, d. h. den Mindest- oder Höchstbeitrag und die Staffelung der Beiträge, die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und den Betreuungsumfang. Die Diskussion gibt es seit vielen Jahren, dass die Kommunen bei der Ermittlung der Elternbeiträge unterschiedlich herangehen. Jedes Mal, wenn neu über die Grundsätze zur Staffelung der Elternbeiträge diskutiert werden, gibt es die eine oder andere Kommune, die den Vorstoß wagt und eine einheitliche Satzung haben möchte. Voraussetzung für eine einheitliche Satzung ist es, dass sich alle Kommunen im Landkreis einig sind und das waren sich bisher nicht alle Kommunen. 2014 wurde bereits in der Unterarbeitsgruppe Kita- Finanzierung ausführlich über den Einkommensbegriff diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt wurde eine einheitliche Satzung abgelehnt. Das Jugendamt gab eine Orientierung, dass der Elternbeitrag nach dem SGB XII berechnet werden kann. Das wird von den Kommunen nicht berücksichtigt.

Frau Fermann, die bei der DB BM anwesend war, sagte dass es in erster Linie darum geht, den Einkommensbegriff zu definieren und die einzelnen Platzkalkulationen betrachtet werden. Frau Wehlan äußerte sich dazu, dass die Beteiligung des JHA an der Arbeitsgruppe Kita-Finanzierung möglich ist. Vom örtlichen Kita-Elternbeirat wurde nicht gesprochen.

Herr Janusch teilt mit, dass er mit einheitlichen Satzungen und Vorgehensweisen schlechte Erfahrungen gemacht hat. Aber vielleicht schafft man es in dieser Arbeitsgruppe, eine Empfehlungssatzung zu erstellen. Damit ist es für die Kommunen richtungsweisend.

Frau Fermann sagte, dass aus der BM-DB nur zwei Vorschläge gekommen sind. Deshalb hat das Jugendamt in der Einladung darum gebeten, weitere Hinweise zu geben, was für die Kommunen wichtig wäre in die Diskussion mit aufzunehmen.

Frau von Schrötter verweist darauf, dass wir einen Auftrag im kreislichen Leitbild festgeschrieben haben, dass wir ein familienfreundlicher Landkreis sind. Deshalb sollte sich der Ausschuss, unabhängig von der DB BM, in diese Diskussion einmischen.

Frau Hammer hat eine Frage zur Versorgung von Hortkindern. Diese Kinder nehmen an der Schulspeisung teil und die Eltern zahlen den vollen Essenpreis. Dann gehen sie in den Hort. Somit sind sie Hortkinder. Hier gilt die durchschnittlich häusliche Ersparnis. Interessant wird es in den Ferien. Geht es dann um die Umsetzung der durchschnittlich häuslichen Ersparnis oder um den Preis der Schulspeisung? Diese Problematik ist schwer umsetzbar. Frau Hammer bittet um eine Lösung.

Luckenwalde, d. 15.09.2016

.....
Frau von Schrötter
Vorsitzende

.....
Gussow
Protokollantin